

**Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD Umsetzungsgesetz) – BT-Drucksache 18/3786**

Die Bundesbank hält das DGSD-Umsetzungsgesetz für eine sachgerechte Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme. Hierdurch wird die Harmonisierung auf Ebene der Einlagensicherung weiter vervollständigt.

Positiv zu werten ist die von der Kommission angestrebte Harmonisierung der nationalen Einlagensicherungssysteme, die die Stabilität des Bankensystems in Europa fördert und Wettbewerbsverzerrungen vermeidet. Die für die deutschen Institute zunächst in der Ansparperiode bis 2024 resultierenden finanziellen Mehrbelastungen aus den erhöhten Anforderungen an die ex ante-Finanzierung der gesetzlichen Einlegerentschädigung schätzen wir als tragbar ein.

Eine besondere Bedeutung für Deutschland hat die Neuregelung zu den institutsbezogenen Sicherungssystemen, welche die auf Ebene der Sparkassen-Finanzgruppe sowie der genossenschaftlichen Bankengruppe eingerichteten institutssichernden Systeme betreffen. Im Hinblick auf die Stärkung der Vertrauensbildung ist positiv zu bewerten, dass zukünftig auch die Einleger von Instituten, die einer Institutssicherung angehören, einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung ihrer Einlagen in der harmonisierten Höhe haben. Damit gelten grundsätzlich gleiche gesetzliche Bedingungen der Einlagensicherung bei allen Instituten in Deutschland, die das Einlagengeschäft betreiben. Dies erhöht die Transparenz für die Einleger.

Das Gesetz sieht vor, dass die Beiträge zur Einlagensicherung nach der Höhe der gedeckten Einlagen und dem Risiko, das ein Institut für die Einlegerentschädigung darstellt, bemessen werden. Detailliertere Anforderungen werden nicht im DGSD-Umsetzungsgesetz, sondern in einer Rechtsverordnung (für die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme) bzw. satzungsmäßig (für die anerkannten Institutssicherungssysteme) auf Grundlage der hierfür vorgesehenen Leitlinien der EBA geschaffen. Bei der Anwendung der EBA-Leitlinien ist wichtig, dass die Beiträge nicht nur die Höhe der gedeckten Einlagen, sondern auch das Risiko für die Institutssicherung angemessen reflektieren.